

*Merkblatt:*

*Belehrung der Arbeitnehmer bei Kündigung*

Seit 01. Juli 2003 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer über bestehende Pflichten zu belehren, damit im Falle eines Vertragsendes (=Kündigung) der ungekürzte Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen bleibt (§2 Abs.2 S.2Nr.3 i.V.m.§37b SGB III).

Nach §37b SGB III gilt:

Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden.

Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Falls feststeht, dass der Azubi nicht übernommen wird, sollte auch er darauf hingewiesen werden, sich beim Arbeitsamt zu melden.